Neben ben brei Tagatoren werben brei Stellvertreter fur biefelben gewählt, welche ber Lanbrath im Bebarisfall einberuft und vereibigt.

Die Tagatoren, beren Stellvertreter, sowie bie eventuell gugugiehenben Thierorate erhalten Diaten und Fuhrtoften gemaß § 16.

\$ 26.

Die von den Multerungs-Kommissionen ausgewählten, beziehungsveise fammtliche von denkelben als triegsbrauchbar erachteten Pferde werben von der Aushebungs-Kommission an den dazu bestimmten Tagen (§ 23) einer nochmaligen Prafung wertermarken.

hat eine Musterung nicht stattgefunden (§ 11), so werden fammtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§ 4 und 19) der Ludgebunge-Kommission vorgeführt.

Die als triegobrauchbar anerkannten Pferbe find in ein Rational nach Aulage C (§ 21) einzutragen und nach ben verschiebenen Kalegorien getrennt aufzufiellen.

Die nicht friegebrauchbaren find fofort gu entlaffen.

Ueber die Rriegsbrauchbarfeit nub die Art ber Berwenbbarfeit hat der Militar-Rommisser zu entscheben und seine Gründe gierfür auf Munich bem Civil-Rommisser anzuneben.

Dos feitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Macherungschmitzlich hat — sofern nicht die Aufterung noch während des Ausbedungspefchiltes formätigten der Verlagen der Ve

§ 27.

Mus ben ale triegebrauchbar anertannten Pferben ift bas auf ben Aushebungs begirt fallenbe Kontingent, fowie 3% Bufclag ale Referve ausguwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anloge C. (§ 21), Refervepferde in ein besonderes National eingetragen, und tommen fammtlich jur Abfchaung.

Die außer ben ansgemöglten und gur Referve bestimmten etwa noch vorhanbenen triegsbrauchbaren Pferde werben in ben von der Musterungs-Kommiffion eingereichten Nationalen (§ 21) besonders verzeichnet.

hat eine Mufterung nicht ftattgefunden, fo wird über biefe Pferbe gleichfalls ein Rational nach Aufage C angefertigt.